

den die Ehre, sub A. eine Copie des obgedachten von uns erstatteten unterthänigsten Berichts an Se. K. M. beizufügen. Unter Beziehung auf dessen Inhalt, erlauben wir uns hier noch folgende Bemerkungen aufzustellen.

1.) Da Herr Carl Graf von Bosc neuerdings aus der Reihe der Landstände getreten ist, so hat die ihm 1824 zugetheilte Stelle eines Deputirten zu der fraglichen Rechnungsabnahme dessen Substitut Herr Curt Robert Freiherr von Welck, auf Oberrabenstein, bei dem eben vollbrachten Prüfungsgeschäft eingenommen.

2.) Befage einer von der Obersteuer-Buchhalterei uns mitgetheilten, bei den Acten sub No. 13. befindlichen Specification, hat das Steuer-Aerarium wegen der seit dem Jahre 1821 bis mit 1824 in die Hände des Landesherrn gekommenen Grundstücke einen jährlichen Ausfall von $169\frac{1}{4}$ Schocken und 20 Gr. $6\frac{7}{8}$ Pf. auf den einfachen Quatember, erlitten. Nach genauer Ausrechnung beträgt dieser Ausfall jährlich 44 Thlr. 2 Gr. 1 Pf. Die nähere Betrachtung der von dem Fiscus acquirirten Grundstücke führt jedoch zu der Ueberzeugung, daß fast immer das Interesse des Gemeinwesens die Erwerbung verlangte. Auch ist in demselben obgedachten vierjährigen Zeitraume durch Veräußerung und Vererbung von Grundstücken von Seiten des Fiscus an Privatpersonen, und durch die hierdurch entstandene Steuerpflichtigkeit dem Aerario ein jenen Ausfall an Größe übersteigender Zuwachs von $1531\frac{1}{8}$ gangbaren Schocken und von 6 Thlr. 8 Gr. $6\frac{1}{8}$ Pf. auf einen Quatember, geworden.

3.) Inhalts der Berechnungen der alljährlich von der Obersteuer-Einnahme zu bewirkenden Ausgaben für Landes- und Steuerbedürfnisse sind in jedem Jahre 27,117 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. Zinszuschuß und Agio wegen des ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekenanlehns, nämlich 17,580 Thlr. — — Zinszuschuß, und 9,537 Thlr. 3 Gr. 7 Pf. Agio zur Finanz-Hauptcasse zu bezahlen. Wie bekannt, erhielt im vorigen Jahrhunderte das Sächsische Steuer-Aerarium von dem Könige von England als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, gegen Verpfändung verschiedener Steuereinkünfte, ein Darlehn von 3,516,152 Thlr. 18 Gr. 8 Pf. in Gold- und schweren Silbermünzen. Nachdem aber Se. Majestät der Höchstselige König Friedrich August, sämtliche von der Obersteuer-Einnahme über dieses Anlehn ausgestellte Obligationen, von denen eine einzelne sehr hohe Summen bis zu 300,000 Thlr. — — befaßte, eingelöst hatte, so wurden dieselben auf allerhöchsten Antrag in Folge der am Ausschustage 1807 (Schrift vom 16ten Juni 1807) gepflogenen Verhandlungen cassirt, und dagegen an Se. K. M. von der Steuer-Credit-Casse andere, dem Nominalwerthe nach kleinere, in Conventionsgelde zahlbare, mit 3 pro Cent alljährlich verzinsliche Steuerscheine über die Summe von 3,516,000 Thlr. — — ausgeantwortet, unter der Zusicherung, daß $\frac{1}{2}$ pro Cent Zinsen besonders, und wegen des Betrags der Zinsen zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent sowohl, als wegen des Capitals, rücksichtlich des erstern bei der jedesmaligen Zinsenabführung, und rücksichtlich des letztern bei dessen dereinstiger Zurückzahlung, ein Agio vergütet werden solle. Dieses Agio wegen der Zinsen ward 1807 für immer auf $7\frac{1}{4}$ pro Cent festgesetzt, und beträgt alljähr-

